

Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Fahrni



Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Fahrni

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 ¹ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- ² Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung dem regionalen Kehrrichtausschuss rechtes Zuggebiet (nachstehend Ausschuss genannt) übertragen.
- Information Art. 3 ¹ Die Gemeinde oder der dafür zuständige Ausschuss informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Sondersammlungen anordnen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat oder die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat oder die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- b. Abfuhr Art. 13 ¹ Das Sperrgut kann der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen nach Absprache mit dem Transporteur.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.
4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (ohne Tierkörper) sind mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.
- Begriff
- Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstelle oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Besitzer sind für die Leerung der Benzin- und Ölabscheider selber verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Ab-
fallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen
- aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG.

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 angenommen

Fahrni, 20. Juni 2016

EINWOHNERGEMEINDE FAHRNI

Der Gemeinderatspräsident

Die Gemeindeschreiberin


Hans Ulrich Wenger


Fabienne Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 30 Juni 2016 bis zum 2. August 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich auflag. Die Auflage ist vorschriftsgemäss publiziert worden.

Fahrni, den 3. August 2016

Die Gemeindeschreiberin


Fabienne Zbinden

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Fahrni

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 20. Juni 2016 folgenden

GEBÜHRENTARIF

1. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung und Personen per Stichtag 1. Januar erhoben und beträgt:

1-2 Personen	Fr. 60.00 bis Fr. 200.00
3 und mehr Personen	Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
Pro Ferien- und Leerwohnung	Fr. 60.00 bis Fr. 200.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Gemeinde-Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

d) Containergebühr

Art. 5 ¹ Die Containergebühr wird durch die Kehrrichtbeseitigung rechtes Zulgtal oder die AVAG beschlossen.

² Die Container (Gewerbe/Private) sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Container ohne Containerplombe sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

³ Für gepressten Kehrriecht (Verwendung von Containerpressen) müssen 2 Containerplomben angebracht werden.

2. Kleingewerbe

Definition

Art. 6 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrriechtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 ¹ Die Grundgebühr für das Kleingewerbe beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 400.00 pro Jahr, entsprechend dem Anfall von Abfall. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

3. übriges Gewerbe

Ansätze

Art. 8 Die Grundgebühr für das übrige Gewerbe, inkl. Dienstleistungsbetriebe, beträgt Fr. 150.00 bis Fr. 1'000.00 pro Jahr, entsprechend dem Anfall von Abfall. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Gewerbekehrriecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

4. Landwirtschaftsbetriebe

Ansätze

Art. 10 Die Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe setzt sich wie folgt zusammen:

bis 5 GVE	gratis
bis 15 GVE	Fr. 60.00 bis 120.00
bis 25 GVE	Fr. 120.00 bis 180.00
Mehr als 25 GVE	Fr. 180.00 bis 300.00

Für Direktlieferungen gilt sinngemäss Art. 9 des Abfallreglementes Fahrni.

5. Kadaverentsorgung

Ablieferung

Art. 11 Tierkörper aller Art sind mit Begleitschein bei der regionalen Kadaversammelstelle oder an die GZM Extraktionswerk AG abzuliefern.

Rückforderung der Kosten

Art. 12 Die Kosten der Kadaverentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip vom Anlieferer zurückgefordert. Grundlage für die Berechnung bildet der Begleitschein (Verursacherprinzip).

6. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 13 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container, die mit einer Containerplombe versehen sind.

Sperrgutgebühr

Art. 15 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken und die Grundgebühr finanziert. Die Ansätze bestimmt der Kehrrichtausschuss oder die AVAG.

Sammelstellenaktionen

und Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es gelten die Stundenansätze Ziffer 1 und 2 des Gebührentarifs zum Gebührenreglement Fahrni.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Tarif vom 2. Juni 2003 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 angenommen.

Fahrni, 20. Juni 2016

EINWOHNERGEMEINDE FAHRNI

Der Gemeinderatspräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ulrich Wenger

Fabienne Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 30. Juni 2016 bis zum 2. August 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich auflag. Die Auflage ist vorschriftsgemäss publiziert worden.

Fahrni, den 3. August 2016

Die Gemeindeschreiberin

Fabienne Zbinden